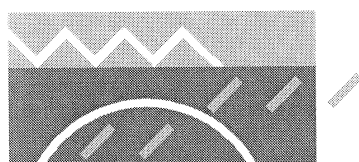


Friedhof- und Bestattungsreglement



Gemeinde **Hildisrieden**

gemäss § 87 Abs. 1 der Staatsverfassung, § 69 des Gesetzes
über das Gesundheitswesen und § 9 Abs. 3 der kantonalen
Bestattungsverordnung
vom 10. Mai 2006

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hildisrieden beschliesst, gestützt auf § 87 Abs. 1 der Staatsverfassung vom 29. Januar 1875, § 69 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 29. Juni 1981 und § 9 Abs. 3 der kantonalen Bestattungsverordnung vom 1. Oktober 1965 das nachstehende Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Im Reglement wird aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit konsequent die männliche Schreibweise verwendet. Sinngemäss gelten alle Artikel auch für weibliche Personen.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement ordnet das Bestattungswesen sowie die Benützung der Friedhofanlagen in Hildisrieden. Der Friedhof Hildisrieden ist die ordentliche Begräbnisstätte der Gemeinde Hildisrieden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften kantonomer Erlasse über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 2

Zuständigkeit, Aufsicht

Zuständig für das Friedhof- und Bestattungswesen ist der Gemeinderat von Hildisrieden, nachstehend als Gemeinderat bezeichnet. Er kann einzelne Aufgaben mittels Gemeindevertrag oder Vereinbarung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Hildisrieden delegieren.

Der Gemeinderat ernennt für die ordentliche Amtsdauer einen Ressortleiter Bestattungswesen, welcher dem Gemeinderat angehört und eine Friedhofsverwaltung. Der Gemeinderat kann weitere ihm unterstellte Funktionäre nach Bedarf ernennen. Sämtliche Funktionäre unterstehen personalrechtlich der Einwohnergemeinde, anderslautende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Der Ressortleiter Bestattungswesen ist zuständig für den Erlass öffentlich-rechtlicher Verfügungen zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen im Bestattungswesen, soweit diese Aufgaben nicht von Gesetzes wegen einer Behörde zustehen.

Alle übrigen administrativen Aufgaben obliegen der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung beaufsichtigt das gesamte Bestattungswesen und vollzieht unter Aufsicht des Ressortleiters die Erlasse über das Friedhof- und Bestattungswesen. Sie führt die nötigen Kontrollen durch. Sie führt ein Verzeichnis der Personalien der Verstorbenen mit Grabnummern und den Todes- und Bestattungsdaten.

Die Gemeindeverwaltung besorgt das Inkasso der Grabgebühren. Diese fallen in die Gemeindekasse Hildisrieden.

Art. 3

Eigentum der Friedhofanlage/ Pflege

Die Einwohnergemeinde Hildisrieden unterhält und betreibt folgende Friedhofanlagen:

- a. den alten Friedhofteil nördlich der Kirche auf dem Grundstück Nr. 265 der röm.-kath. Pfarrkirchenstiftung Hildisrieden
- b. den östlich der Kirche gelegene Urnenfriedhof und die Erdgräber (Erweiterung 1992) auf dem Grundstück Nr. 586 der röm.-kath. Pfarrpfundstiftung Hildisrieden und auf dem Grundstück Nr. 588 der Einwohnergemeinde Hildisrieden in Form des Baurechtsgrundstückes Nr. 587 zu Gunsten der Einwohnergemeinde Hildisrieden.

Für die Pflege der Anlagen ist die Einwohnergemeinde zuständig. Der Ressortleiter Bestattungswesen erteilt die Pflegeaufträge im Rahmen der kreditrechtlichen Befugnisse.

Bauliche Massnahmen werden durch den Gemeinderat bzw. den Ressortleiter Bestattungswesen innerhalb der kreditrechtlichen Befugnisse auf Antrag der Friedhofsverwaltung veranlasst.

II. Meldung Todeseintritt

Art. 4

Meldepflicht

Jeder Todesfall oder Leichenfund ist sofort, spätestens aber innert zwei Tagen, dem regionalen Zivilstandsamt des Todesortes und der Gemeindeverwaltung des Wohnortes der verstorbenen Person zu melden. Dem Zivilstandsamt ist eine ärztliche Todesbescheinigung zu übergeben.

Totgeburten, die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind ebenfalls anzuzeigen. Zusätzlich zur Anzeige ist eine ärztliche Bescheinigung vorzuweisen, in welcher die Totgeburt bestätigt wird.

III. Einsargung

Art. 5

Einsargung

Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen.

Für jede Leiche ist ein Sarg aus leicht verwesbarem Holz oder zulässigem Ökomaterial zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist nur gestattet für eine bei der Niederkunft verstorbene Mutter mit ihrem toten Kind.

Der Sarg darf frühestens eine Stunde vor Abholung der Leiche geschlossen werden, sofern nicht der Arzt eine frühere Schliessung anordnet.

Die Überführung von Verstorbenen in die Aufbahrungshalle hat spätestens nach zwei Tagen, jedoch vor dem Bestattungstag zu erfolgen. Besondere Verfügungen der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

Für den Transport von Leichen ins Ausland bedarf es eines Leichenpasses. Dieser wird vom Amtsstatthalter ausgestellt.

Als Aschenurnen für Einzelurnengräber sind Gefässe aus leicht verwesbarem Holz oder Ton zu verwenden.

Die Friedhofsverwaltung zeichnet verantwortlich für den Betrieb und die Pflege der Totenkapelle. Die Totenkapelle ist ordentlicherweise während des Tages geöffnet.

IV. Bestattung

Art. 6

Organisation der Bestattung

Für die Bestattung trifft das regionale Zivilstandsamt die notwendigen Anordnungen. Es hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Todesanzeige,
- b. Anordnung der Feststellung des Todes, sofern keine ärztliche Todesbescheinigung vorliegt,
- c. Erlass der notwendigen Mitteilungen gemäss Zivilstandsverordnung.

Die Gemeindeverwaltung erlässt

- a. die Anweisungen zum Überführen der Leiche und sie legt die Bestattungszeit im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt fest.
- b. Sie benachrichtigt die Friedhofsverwaltung.

Art. 7

Wartefrist

Eine Leiche ist frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode zu bestatten. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

Art. 8

Bestattungsarten

Bestattungsarten sind:

- a. Erdbestattung (Beerdigung)
- b. Feuerbestattung (Kremation).

Art. 9

Bestimmung der Bestattungsart

Hat die verstorbene Person in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die Angehörigen die Bestattungsart bestimmen. Sind keine Angehörigen vorhanden oder rechtzeitig verfügbar, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 10

Bestattungsbewilligung

Eine Beerdigung oder Kremation darf erst vorgenommen werden, wenn der Zivilstandsbeamte auf Grund einer ärztlichen Todesbescheinigung die Bestattungsbewilligung ausgestellt oder wenn der Amtsstatthalter die Bestattung bewilligt hat.

Art. 11

Bestattungszeiten

Die Bestattung hat zu einer ortsüblichen Zeit stattzufinden. Zur Absprache der Bestattungszeit haben sich die Angehörigen rechtzeitig mit dem zuständigen Pfarramt bzw. der zuständigen Stelle in Verbindung zu setzen.

Die Anordnung der konfessionellen, kirchlichen Gebräuche ist Sache der Angehörigen. Sie haben sich darüber mit dem zuständigen Pfarramt zu verständigen.

Art. 12

Mitwirkung kirchlicher Organe

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Für die Gestaltung der kirchlichen Trauerfeier und die Bestattung haben sich die Angehörigen rechtzeitig mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 13

Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe

Wird eine Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe gewünscht, haben sich die Angehörigen mit der Friedhofsverwaltung über die Vornahme der Bestattung rechtzeitig in Verbindung zu setzen. Dem Wunsch der verstorbenen Person ist nachzukommen.

Die Friedhofsverwaltung hat für eine schickliche Bestattung zu sorgen. Sofern die Bestattung ohne die Mitwirkung kirchlicher Organe stattfindet, hat sie eine verantwortliche Person zur Teilnahme zu delegieren.

Art. 14

Kosten

Die Kosten für den Bau, den Unterhalt, die Pflege und die Verwaltung der Friedhofanlage gehen zulasten der Einwohnergemeinde. Die Einwohnergemeinde regelt durch vertragliche Vereinbarung die Kostenbeteiligung der Kirchgemeinde, soweit Pflege- und Unterhaltsarbeiten vorwiegend in ihrem Interesse stattfinden.

Die Kosten der Kremation, des Leichentransports und der Bestattung gehen zulasten der Angehörigen.

Der Gemeinderat regelt in den Ausführungsbestimmungen die Grabgebühren. Er kann dabei den Einwohnern und Bürgern ermässigte Tarife gewähren.

Erfolgt eine Bestattung auswärts, so werden keine Kosten erstattet.

Art. 15

Bestattungsrecht

In der Friedhofanlage Hildisrieden werden Personen bestattet, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Hildisrieden hatten.

Ausnahmen können bewilligt werden:

- a. für Bürger der Gemeinde Hildisrieden
- b. für Verstorbene, deren nächste Angehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister) ihren Wohnsitz in Hildisrieden haben,
- c. weitere ausserordentliche Fälle.

Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ist der Ressortleiter Bestattungswesen zuständig.

Für Bestattungen ist eine Gebühr zu entrichten, welche vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt wird.

Art. 16

Verstorbene anderer Bekenntnisse

Der Friedhof Hildisrieden ist die ordentliche Begräbnisstätte aller Einwohner, die im Todeszeitpunkt ihren gesetzlich geregelten Wohnsitz in Hildisrieden hatten.

Art. 17

Auswärtige Bestattung

Auf Wunsch der Angehörigen können verstorbene Einwohner auch in Friedhöfen anderer Gemeinden bestattet werden, sofern die notwendigen Bewilligungen vorliegen.

V. Friedhof

Art. 18

Grabarten

Es stehen folgende Grabplätze zur Verfügung:

- a. Reihengräber für Erdbestattung
- b. Reihengräber für Urnenbestattung
- c. Kindergräber
- d. Priestergräber
- e. Gemeinschaftsgrab
- g. Urnenhain für Urnenbestattung (keine Bestattungen mehr ab 1. Juni 2006)

Die Angehörigen tragen die Kosten der Grabbepflanzung und der Pflege, ausgenommen davon ist das Gemeinschaftsgrab.

Die Katholische Kirchgemeinde Hildisrieden ist berechtigt, über die Priestergräber frei zu verfügen.

Die Lage der Gräber wird im Friedhofplan geregelt.

Art. 19

Gemeinschaftsgrab

Das Gemeinschaftsgrab steht allen Personen zur Verfügung. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis über die Bestattungen.

Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche (ohne Gefäss) der verstorbenen Person beigesetzt.

Das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Topfpflanzen, Kränze und Blumen dürfen nur während den ersten 40 Tagen nach der Beisetzung deponiert werden.

Die Namen der Verstorbenen werden durch Beschriftung angebracht. Über Ausnahmen entscheidet der Ressortleiter Bestattungswesen.

Art. 20

Einteilung der Grabplätze

Die Grabplätze werden felderweise fortlaufend nummeriert. Die notwendigen Anordnungen über die Reihenfolge, die Richtung der Grabreihen und der einzelnen Grabplätze werden durch die Friedhofsverwaltung erlassen.

Art. 21

Grabbesetzung

In einem Einzelgrab darf nur ein Sarg beigesetzt werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tod einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.

Bereits belegte Gräber dürfen auch zur Beisetzung von Aschenurnen verstorbener Angehöriger verwendet werden. Die Gesamtdauer der Grabesruhe erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Totgeburten werden nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung in einem Kindergrab oder in einem bestehenden Erwachsenengrab beigesetzt.

Art. 22

Dauer der Grabesruhe

Die Dauer der Grabesruhe beträgt:

bei Erdbestattungen:

Für Verstorbene über 6 Jahren	20 Jahre
Für Verstorbene unter 6 Jahren	15 Jahre

bei Urnenbestattungen

Einzel- und Gemeinschaftsgrab	15 Jahre.
-------------------------------	-----------

Kein Erdbestattungs-Grab darf vor Ablauf der Grabesruhe geöffnet werden. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Kantonsarztes oder der Anordnung eines Untersuchungsrichters.

Die Öffnung eines Urnengrabes bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

Art. 23

Grösse der Gräber

Bei der Erdbestattung muss die Graböffnung so gross erstellt werden, dass der Sarg ohne Schwierigkeiten versenkt werden kann. Für die Grabtiefe gelten die kantonalen Vorschriften.

Bei der Urnenbeisetzung richten sich die Graböffnung nach der Grösse der Urne. Die Urne ist in einer Mindestdiefe von 0,80 m (unterkant) beizusetzen.

Die Masse für die Grabgestaltung werden gestützt auf die Ausführungsbestimmungen im Friedhofplan festgelegt.

VI. Grabdenkmäler und Grabunterhalt

Art. 24

Genehmigungspflicht

Die Errichtung neuer und die Änderung bestehender Grabdenkmäler sind bewilligungspflichtig. Jedes Grab ist mit einem Grabdenkmal zu versehen. Die Details sind in den Ausführungsbestimmungen zu regeln.

Nicht den Bestimmungen entsprechende Grabdenkmäler können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Angehörigen beseitigt werden.

Art. 25

Grabpflege

Die erbberechtigten Angehörigen sind verpflichtet, die Grabstätten zu unterhalten und zu pflegen. Auflagen für die Bepflanzung werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Vernachlässigte Gräber werden von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Angehörigen unterhalten.

Die Friedhofsverwaltung ist befugt, verwelkte Kränze und Blumen wegzuräumen.

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet sind, werden von der Friedhofsverwaltung begrünt.

*Art. 26**Arbeiten auf dem Friedhof*

An Samstagen oder am Tag vor einem Feiertag dürfen keine Grabdenkmäler gestellt und auf dem Friedhof keine grösseren Arbeiten verrichtet werden. Nach beendigter Arbeit ist der benützte Platz sauber zu hinterlassen.

Der Einsatz von Motorfahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung zulässig.

*Art. 27**Räumung der Grabstätten*

Nach Ablauf der Grabesruhe steht der Friedhofsverwaltung das Recht zu, die Abräumung ganzer Reihen oder einzelner Felder anzuordnen.

Die Aufhebung der Gräber wird jeweils in geeigneter Form veröffentlicht.

Den Angehörigen wird eine angemessene Frist zur Entfernung der Grabdenkmäler und Bepflanzungen eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Friedhofsverwaltung entschädigungslos über die nicht abgeräumten Grabdenkmäler.

VII. Ordnung, Verhalten, Haftung*Art. 28**Allgemeines Verhalten*

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Das Friedhofareal darf nicht als Spielplatz benützt werden.

Die Abfälle sind getrennt in die vorgesehenen Behälter zu deponieren. Es darf nur Abfall aus der direkten Grabpflege entsorgt werden.

*Art. 29**Haftung*

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Gräbern, Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die in Folge von Naturereignissen entstehen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendungen abgelehnt.

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. 30

Urnenhain

Ab 1. Juni 2006 werden keine Bestattungen im Bereich des Urnenhains zugelassen. Die Einwohnergemeinde besorgt bis zum Ablauf der Grabesruhe der bestehenden Gräber die Umgebungspflege.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 31

Hinweis auf kantonale Rechtsgrundlagen

Im Weiteren gelten die Vorschriften der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

Art. 32

Beschwerden

Gegen Verfügungen der Friedhofsverwaltung bzw. des Ressortleiters Bestattungswesen steht den Betroffenen innert 20 Tagen das Beschwerderecht an den Gemeinderat von Hildisrieden zu. Gegen Entscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsbeschwerde im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes möglich.

Art. 33

Vollzug, Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt zum Vollzug dieses Reglementes besondere Ausführungsbestimmungen.

Art. 34

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen vom 14. Dezember 1992.

Dieses Reglement trifft nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern per 1. Juni 2006 in Kraft.

Hildisrieden, 10. Mai 2006

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Jakob Estermann

Der Gemeindeschreiber:

Benno Felder

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Hildisrieden am 10. Mai 2006

Genehmigt durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern am 20. Juni 2006

**Gesundheits- und
Sozialdepartement**

Der Regierungsrat:

Dr. Markus Dür

Ausführungsbestimmungen

zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen
der Gemeinde Hildisrieden

Der Gemeinderat von Hildisrieden erlässt gestützt auf das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Hildisrieden vom 10. Mai 2006 die folgenden Ausführungsbestimmungen.

I. Grabdenkmäler

Art. 1

Allgemeine Grundsätze

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen als Erinnerung an die Verstorbenen.

Das Grabdenkmal soll sich durch ein ruhiges, ästhetisches und pietätvolles Erscheinungsbild auszeichnen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift sind diesem Zweck unterzuordnen.

Art. 2

Bewilligungspflicht

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofsverwaltung ein Entwurf im Massstab 1:10 einzureichen, welches vollständige Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung sowie Breiten- und Höhenmasse enthält.

Die Prüfung und Genehmigung des Gesuches obliegt der Friedhofsverwaltung. Sie kann das Gesuch dem Gemeinderat zur Stellungnahme unterbreiten. Ohne schriftliche Genehmigung darf kein Grabdenkmal gesetzt werden.

Werden nicht bewilligte oder reglementswidrige Grabzeichen angebracht, setzt die Friedhofsverwaltung eine Frist zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes.

Art. 3

Werkstoffe

Als Werkstoffe für Grabdenkmäler sind ausschliesslich Natursteine, Holz, und Metalle zugelassen.

Grabdenkmäler aus Holz und Metall sind auf Steinsockel zu stellen.

Art. 4

Formen und Bearbeitung

Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht und fachkundig bearbeitet sein.

Neben den üblichen Grundformen sind Kreuze und Figuren zugelassen.

Die Grabsteine dürfen geschliffen aber nicht poliert werden.

Art. 5

Schrift und Verzierungen

Unzulässig sind auffällige, das Gesamtbild störende Elemente. Dies ist insbesondere bei Bildreliefs und Mosaiken zu berücksichtigen.

Der Ersteller darf seinen Namen mit unauffälligem Schriftzug seitlich auf dem Grabdenkmal anbringen. Die Verwendung auffälliger Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 6

Masse

Als Maximalmasse für Grabdenkmäler gelten:

	Höhe	Breite	Tiefe
Erbbestattungs-Reihengräber	110 cm	70 cm	20 cm
Erbbestattungs-Kindergräber	70 cm	50 cm	20 cm
Urnengräber	70 cm	50 cm	20 cm

Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel, welcher bis 10 cm sichtbar sein darf.

Wird ein Grabdenkmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

Art. 7

Setzen und Unterhalt

Bei Reihengräbern wird das Fundament durch die Gemeinde erstellt.

Die Angehörigen sind verpflichtet, schiefstehende oder umgestürzte Grabdenkmäler aufzurichten oder neu zu setzen.

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Grabdenkmäler gehen zulasten der Angehörigen bzw. der Erben und ist bei Abschluss des Erbschaftsfalles zu regeln. Die Angehörigen sind verpflichtet, bei der Friedhofsverwaltung eine Korrespondenzadresse zu hinterlegen, an welche rechtsgültige Zustellungen erlassen werden können.

Art. 8

Einfassungen

Reihengräber werden zwischen den Gräbern mit einer einheitlichen Trittplatte versehen. Einheitliche Trittplatten werden durch die Friedhofsverwaltung geliefert und verlegt. Grabeinfassungen durch Stellsteine sind nicht zulässig.

Weihwassergefäße sollen eine Höhe von 20 cm ab Grabniveau nicht überragen. Sie sind durch die Angehörigen zu beschaffen.

Art. 9

Ausnahmen

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen bei Grabdenkmälern zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe diese rechtfertigen.

II. Bepflanzung und Grabschmuck

Art. 10

Gestaltung der Gräber

Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber oder den freien Durchgang zwischen den Gräbern nicht beeinträchtigen. Schlecht gepflegte, zu grosse und dem Gesamtbild abträgliche Pflanzen können von der Friedhofsverwaltung unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen und auf deren Kosten zurückgeschnitten oder entfernt werden.

Art. 11

Abfälle

Die für den Grabunterhalt zuständigen Angehörigen sind verpflichtet, Ordnung zu halten. Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen auf den Grabfeldern bzw. hinter den Grabsteinen deponiert werden.

Alle Abfälle sind getrennt in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen. Andernfalls werden sie von der Friedhofsverwaltung entfernt.

III. Gebühren

Art. 12

Bestattungskosten

Folgende Kosten werden pauschal für die Öffnung und Schliessung des Grabes sowie für die Nutzung der Totenkapelle erhoben:

1. Reihengrab	Fr. 700.00
2. Kindergrab	Fr. 470.00
3. Urnengrab	Fr. 400.00
4. Gemeinschaftsgrab	Fr. 120.00

Art. 13

Grabgebühren

Für die einzelnen Kategorien gelten folgende Grabgebühren:

für Verstorbene mit Wohnsitz

	in Hildisrieden	ausserhalb Hildisrieden	
		Bürger und ehemalige Bürger	Personen ohne Hildisrieder Bürgerrecht
1. Reihengrab für 20 Jahre keine Verlängerung möglich	Fr. 650.--	Fr. 1'000.--	Fr. 2'000.--
2. Kindergrab bis zum vollendeten 6. Alters- jahr	Fr. 350.--	Fr. 750.--	Fr. 1'500.--
3. Urnengrab	Fr. 350.--	Fr. 750.--	Fr. 1'500.--
Der Fundamentkostenanteil ist in diesen Ansätzen inbegriffen.			
4. Gemeinschaftsgrab	Fr. 1'000.--	Fr. 1'500.--	Fr. 2'000.--

Beim Gemeinschaftsgrab sind die Kosten der Namensbeschriftung durch die Angehörigen zu tragen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat von Hildisrieden per 1. Juni 2006 in Kraft.

Hildisrieden, 10. Mai 2006

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Jakob Estermann

Der Gemeindeschreiber:

Benno Felder